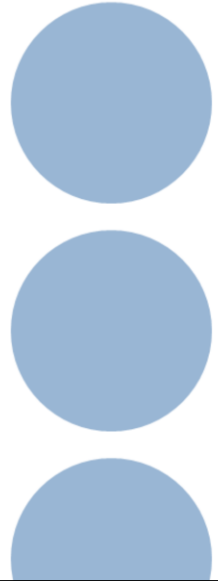


Kreis der versicherten Personen



Hinweis

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht."

Hinweise zum Urheberrecht

Die nachfolgenden Folien sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind ausschließlich für Seminare der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bestimmt.

Bitte

- fertigen Sie keine Screenshots, Fotos oder andere Kopien der im Online-Seminar gezeigten Inhalte an,
- filmen Sie nicht mit,
- geben Sie im Anschluss gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht an betriebsfremde Personen weiter.



Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis!

Wer ist versichert?

- **Pflichtversicherte kraft Gesetzes, insbesondere**
 - Beschäftigte
 - Umzuschulende, Praktikanten/-innen und Lernende
 - Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler/-innen, Studierende
 - Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden



© auremar - Fotolia.com



© auremar - Fotolia.com

Ein grober Überblick über den Kreis der versicherten Personen

Beschäftigte:

Beschäftigung ist die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Das Wesen einer Beschäftigung ist eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation.

Weisungsgebundenheit heißt, dass Beschäftigte hinsichtlich Zeit, Ort, Art und Dauer der Arbeitsleistung an die Weisungen des Arbeitgebenden gebunden sind. Der Bezug von Entgelt und damit die wirtschaftliche Abhängigkeit ist - nicht wie in der sonstigen Sozialversicherung - ohne Bedeutung. Unerheblich ist ebenso die rechtliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses.

Umschulende:

Wird die geförderte Maßnahme vom Arbeitgebenden im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt, besteht vorrangig Versicherungsschutz als Beschäftigte des Betriebes über den für das Unternehmen zuständigen Versicherungsträger.

Für die überbetriebliche Aus- und Fortbildung, insbesondere bei Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit besteht ebenfalls Versicherungsschutz; zuständig ist in diesen Fällen der Sachkostenträger dieser Aus- und Fortbildung.

Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden:

Erfasst sind z. B. ehrenamtlich Tätige für verschiedene öffentlich-rechtliche Institutionen, Zeugen/-innen in Beweisaufnahmeverfahren, Hilfeleistende bei Unglücksfällen und Spendende von Blut bzw. körpereigener Gewebe. Zuständig sind die Versicherungsträger des Bundes, Landes oder der Gemeinde.

Kinder, Schüler/-innen, Studierende:

- Versichert sind Kinder, die Tageseinrichtungen (wie Kindergärten, Kinderkrippen oder Kinderhorte) besuchen. Bei der Betreuung durch Tagesmütter besteht Versicherungsschutz sofern eine Erlaubnis des Jugendamtes vorliegt. Selbstorganisierte Eltern-Kind-Gruppen sind ohne Einschaltung des Jugendamtes nicht erfasst.
- Schüler/-innen an allgemein- oder berufsbildenden Schulen sind im Unterricht und während unmittelbar davor bzw. danach durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert. Bei betrieblichen Praktika von Schülern/-innen ist zu unterscheiden, ob diese unter Anweisung und Aufsicht der Schule oder auf freiwilliger Basis mit Eingliederung in den Betrieb erfolgen. Versicherungsschutz besteht in beiden Fällen, beeinflusst wird lediglich die Zuständigkeit (Versicherungsträger der Schule oder des Praktikumsbetriebes).
- Studierende sind während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen ebenfalls versichert. Bei der Ableistung von Vor-, Zwischen- und Nachpraktika (unabhängig ob vorgeschrieben oder freiwillig) besteht regelmäßig kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule, aber eine Eingliederung in den Betriebsablauf des Praktikumsbetriebes, so dass Versicherungsschutz als Beschäftigte besteht. Insofern ergibt sich in diesen Fällen die Zuständigkeit des Versicherungsträgers des Praktikumsbetriebes. Für Diplomanden/-innen und Doktoranden/-innen besteht kraft Gesetzes Versicherungsschutz, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion / Diplomarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Hochschule ausüben. Sofern sie im Unternehmen tätig sind, kann kraft Gesetzes Versicherungsschutz bestehen, wenn es sich um eine echte Eingliederung in den Betrieb handelt. Liegt diese Eingliederung nicht vor, besteht kein Versicherungsschutz über die gesetzlichen Regelungen. Zum Versicherungsschutz kraft Satzung bei der BGHM siehe Anmerkung zu „Praktikanten/- innen“ unter „kraft Satzung Pflichtversicherte“.

Pflichtversicherte Personen kraft Satzung

- unternehmensfremde Personen
- **seit 01.01.2020**
 - Hospitationen
 - Anbahnung von Beschäftigungsverhältnissen
 - Besucherinnen und Besucher



Pflichtversicherung kraft Satzung

Über die Satzung jeder Berufsgenossenschaft besteht die Möglichkeit, weitere nicht anderweitig versicherte Personengruppen in die Pflichtversicherung einzubinden.

Unternehmensfremde Personen:

Nach § 52 der Satzung der BGHM wurde der Versicherungsschutz auf betriebsfremde Personen ausgeweitet. Beispielfälle sind:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an **Besichtigungen** des Unternehmens: Gemeint sind Personen, die sich im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens auf der Betriebsstätte aufhalten (z. B. bei einem "Tag der offenen Tür,,).
- **Familienangehörige der Unternehmerinnen und Unternehmer** oder ihrer Beschäftigten: Erfasst sind z.B. die Familienangehörigen beim Betriebsfest auf dem Betriebsgelände oder die Anwesenheit der Kinder von Betriebsangehörigen, um die Arbeit der Eltern kennenzulernen.
- **Praktikantinnen und Praktikanten:** Diese Vorschrift dient lediglich zur Ergänzung der Versicherung aus gesetzlichen Regelungen. Praktika von Schülern/-innen sind regelmäßig als schulische Maßnahme über den Träger der Schule und bei Eingliederung in den Betrieb als beschäftigte Person über den Versicherungsträger des Praktikumsbetriebes per Gesetz versichert.

- **Hospitantinnen und Hospitanten:** Hier fehlt es an einer Eingliederung in den Betrieb, sodass ein Versicherungsschutz als beschäftigte Person nicht in Frage kommt. Daher sind diese Personen ab dem 01.01.2020 in der Satzungsregelung der BGHM explizit aufgeführt.
- **Studierende** während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen: Auch diese Regelung ist zu den gesetzlichen Regelungen nachrangig („siehe Anmerkung zu „Studenten“ unter „kraft Gesetzes Pflichtversicherte“).
- **Doktorandinnen und Doktoranden:** Sofern diese Tätigkeiten nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder als eingeschriebener Student/in ausgeübt werden, schafft auch hier die Satzung seit dem 01.01.2020 nochmals Klarheit.
- **Bewerberinnen und Bewerber** zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses: Lt. der Rechtsprechung der Sozialgerichte gilt die Suche einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle als eigenwirtschaftlich und damit in der gesetzlichen UV als unversichert, da es „noch“ an der Eingliederung in den Betrieb fehlt. Seit dem 01.01.2020 eröffnet auch diesbezüglich die Satzung der BGHM den Versicherungsschutz auf dem Betriebsgelände.

Besucherinnen und Besucher: Als zusätzliche Erweiterung ab dem 01.01.2020 sind sämtliche Besuche des Unternehmens erfasst, die mit Wissen und Willen des Unternehmers oder der Unternehmerin erfolgen.

Ausgenommen sind nach § 52 Abs. 2 der Satzung Personen, die die Stätte des Unternehmens lediglich in ihrer Eigenschaft als Kunde und Kundin oder Unternehmer und Unternehmerin aufsuchen oder auf ihr verkehren.

In der Satzung der BGHM steht ausdrücklich, dass für den o.g. Personenkreis Versicherungsschutz auf der Stätte des Unternehmens besteht. Insofern sind die Unfälle auf den Wegen bewusst ausgenommen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Aufenthalt auf der Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens erfolgen muss.

Freiwillige Versicherung

- Versicherungsberechtigte
 - Unternehmer/-innen
 - Vorstandsmitglieder einer AG
 - Gesellschafter/-in /Geschäftsführer/-in einer GmbH im Einzelfall
 - abhängig vom Stimmanteil in der Gesellschafterversammlung



Webcode 3180

Die freiwillige Versicherung der BGHM

Nach § 6 SGB VII in Verbindung mit § 44 der Satzung der BGHM können sich gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind:

- Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten sowie
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

Unternehmer/-innen sind diejenigen, denen das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Nach der Rechtsprechung müssen sie einen maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens haben. Unproblematisch ist der Unternehmerbegriff bei natürlichen Personen in Einzelunternehmen, BGB- und HGB-Gesellschaften.

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR) und Offene Handelsgesellschaft (oHG): Die Gesellschafter/-innen sind Unternehmer/-innen.
- Kommanditgesellschaft (KG): Komplementäre/-innen (Vollhaftende) sind Unternehmer/-in.

Bei Kapitalgesellschaften ist nur die Gesellschaft, als juristische Person, selbst der Unternehmer/die Unternehmerin. Zu prüfen ist daher, welche Personen in der Gesellschaft „unternehmerähnlich“ tätig

werden.

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Geschäftsführer/-in ohne Gesellschaftsanteile (Fremdgeschäftsführer/-in) sind regelmäßig als Beschäftigte versicherungspflichtig kraft Gesetzes.
- Gesellschafter/-innen / Geschäftsführer/-innen sind unternehmerähnlich tätig und können sich freiwillig versichern, wenn sie eine Stimmenmehrheit in der Gesellschaftsversammlung haben, mindestens aber eine Sperrminorität.
- Aktiengesellschaft (AG): Vorstandsmitglieder einer AG stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis und sind damit unternehmerähnlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder kraft Gesetzes als Beschäftigte versichert, noch haben sie eine unternehmerähnliche Stellung. Über die Satzung der BGHM besteht für Aufsichtsratsmitglieder Versicherungsschutz auf der Unternehmensstätte. Das bedeutet aber, dass Aufsichtsratssitzungen außerhalb der Unternehmensstätte und Wege von Aufsichtsratsmitgliedern nicht versichert sind und hierfür wegen der fehlenden unternehmerähnlichen Stellung auch die Möglichkeit zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung nicht besteht. Bei Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und daher Versicherungsschutz kraft Gesetzes.
- Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten: Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten sind kraft Gesetzes pflichtversichert, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen ihre Mitarbeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn:
 - sie in die Arbeitsprozesse des Unternehmens eingegliedert sind (z.B. vorgegebene Arbeitszeit, fest umrissener Aufgabenkreis),
 - sie für die Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten (Lohn- bzw. Aushilfskonto, Lohnsteuer, Meldung Minijobzentrale usw.) und
 - sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgeschicke haben.

Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten OHNE einen Arbeitsvertrag können versicherungsberechtigt sein. Wegen der vielfältigen Fallgestaltungen bitten wir bei konkreten Fragen bzw. zur rechtsverbindlichen Bewertung im Einzelfall Kontakt mit uns aufzunehmen.

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Geschäftsführer ohne Gesellschaftsanteile (Fremdgeschäftsführer) sind regelmäßig als Beschäftigte versicherungspflichtig kraft Gesetzes. Gesellschafter/Geschäftsführer sind unternehmerähnlich tätig und können sich freiwillig versichern, wenn sie eine Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung haben, mindestens aber eine Sperrminorität.
- Aktiengesellschaft (AG): Vorstandsmitglieder einer AG stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis und sind damit unternehmerähnlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder kraft Gesetzes als Beschäftigte versichert, noch haben sie eine unternehmerähnliche Stellung. Über die Satzung der BGHM besteht für Aufsichtsratsmitglieder Versicherungsschutz auf der Unternehmensstätte. Das bedeutet aber, dass Aufsichtsratssitzungen außerhalb der Unternehmensstätte und Wege von Aufsichtsräten nicht versichert sind und hierfür wegen der fehlenden unternehmerähnlichen Stellung auch die Möglichkeit zum Abschluss einer Freiwilligen Unternehmensversicherung nicht besteht. Bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und daher Versicherungsschutz kraft Gesetzes.
- Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten: Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten sind kraft Gesetzes pflichtversichert, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen ihre Mitarbeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn:
 - sie in die Arbeitsprozesse des Unternehmens eingegliedert sind (z.B. vorgegebene Arbeitszeit, fest umrissener Aufgabenkreis),
 - sie für die Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten (Lohn- bzw. Aushilfskonto, Lohnsteuer, Meldung Minijobzentrale usw.) und
 - sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgeschicke haben.

Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten OHNE einen Arbeitsvertrag können versicherungsberechtigt sein. Wegen der vielfältigen Fallgestaltungen bitten wir bei konkreten Fragen bzw. zur rechtsverbindlichen Bewertung im Einzelfall Kontakt mit uns aufzunehmen.

Freiwillige Versicherung (FUV)

- Persönlicher Antrag
- Versicherungsbeginn:
 - Tag nach Antragsingang
- Kündigung/Änderungen:
 - jederzeit zum Monatsende
- Versicherungssumme im Jahr:
 - 2023 von 24.444,- € bis 93.000,- €
 - 2024 von 25.452,- € bis 96.000,- €
- Leistungen nach SGB VII



© contrastwerkstatt - Fotolia.com

Abschluss, Dauer und Leistungen einer freiwilligen Versicherung

Liegt keine Pflichtversicherung im Rahmen einer Beschäftigung vor, besteht für den Unternehmer /die Unternehmerin bzw. die unternehmerähnlich tätige Person die Möglichkeit, sich freiwillig bei der BGHM zu versichern.

Der Versicherungsschutz schließt alle Leistungen nach dem SGB VII ein, inkl. Rehabilitation, Verletztengeld und Renten.

Die Versicherung kann jederzeit beantragt werden. Vorversicherungszeiten müssen nicht beachtet werden.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Tag nach Eingang des Antrages. Dieser muss persönlich von der zu versichernden Person gestellt werden.

Eine Kündigung des Vertrages ist jederzeit zum Monatsende möglich.

Die Versicherung erlischt kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SGB VII,) wenn der Beitrag nicht spätestens 2 Monate nach der Fälligkeit dem Konto der Berufsgenossenschaft gutgeschrieben wird. Ein Neueintrag der FUV kann erst nach Begleichung der Forderungen **und** neuem Antrag erfolgen.

Freiwillige Versicherung (FUV)

- Berechnungsgrundlagen:
 - Versicherungssumme von 24.444 EUR bis 93.000 EUR
 - Gefahrklasse des Unternehmens
- Berechnung:

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

Die freiwillige Versicherung der BGHM

Nach § 6 SGB VII in Verbindung mit § 44 der Satzung der BGHM können sich gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind:

- Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten sowie
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

Unternehmer/-innen sind diejenigen, denen das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Nach der Rechtsprechung müssen sie einen maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens haben. Unproblematisch ist der Unternehmerbegriff bei natürlichen Personen in Einzelunternehmen, BGB- und HGB-Gesellschaften.

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR) und Offene Handelsgesellschaft (oHG): Die Gesellschafter/-innen sind Unternehmer/-innen.
- Kommanditgesellschaft (KG): Komplementäre/-innen (Vollhaftende) sind Unternehmer/-in.

Bei Kapitalgesellschaften ist nur die Gesellschaft, als juristische Person, selbst der Unternehmer/die Unternehmerin. Zu prüfen ist daher, welche Personen in der Gesellschaft „unternehmerähnlich“ tätig

werden.

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Geschäftsführer/-in ohne Gesellschaftsanteile (Fremdgeschäftsführer/-in) sind regelmäßig als Beschäftigte versicherungspflichtig kraft Gesetzes.
- Gesellschafter/-innen / Geschäftsführer/-innen sind unternehmerähnlich tätig und können sich freiwillig versichern, wenn sie eine Stimmenmehrheit in der Gesellschaftsversammlung haben, mindestens aber eine Sperrminorität.
- Aktiengesellschaft (AG): Vorstandsmitglieder einer AG stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis und sind damit unternehmerähnlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder kraft Gesetzes als Beschäftigte versichert, noch haben sie eine unternehmerähnliche Stellung. Über die Satzung der BGHM besteht für Aufsichtsratsmitglieder Versicherungsschutz auf der Unternehmensstätte. Das bedeutet aber, dass Aufsichtsratssitzungen außerhalb der Unternehmensstätte und Wege von Aufsichtsratsmitgliedern nicht versichert sind und hierfür wegen der fehlenden unternehmerähnlichen Stellung auch die Möglichkeit zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung nicht besteht. Bei Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und daher Versicherungsschutz kraft Gesetzes.
- Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten: Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten sind kraft Gesetzes pflichtversichert, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen ihre Mitarbeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn:
 - sie in die Arbeitsprozesse des Unternehmens eingegliedert sind (z.B. vorgegebene Arbeitszeit, fest umrissener Aufgabenkreis),
 - sie für die Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten (Lohn- bzw. Aushilfskonto, Lohnsteuer, Meldung Minijobzentrale usw.) und
 - sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgeschicke haben.

Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten OHNE einen Arbeitsvertrag können versicherungsberechtigt sein. Wegen der vielfältigen Fallgestaltungen bitten wir bei konkreten Fragen bzw. zur rechtsverbindlichen Bewertung im Einzelfall Kontakt mit uns aufzunehmen.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

- Erlaubnis der Überlassung
- Eingliederung in das Unternehmen
- Zuständigkeit der BG
- Haftung für SV-Beiträge



© fotodo - Fotolia.com

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

Wesentliche Merkmale der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung sind:

- Der Verleihende besitzt eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (wichtig).
- Die Leiharbeitnehmenden sind mit einem Arbeitsvertrag mit dem Verleihenden als Arbeitgeber/-in verbunden.
- Entleihende und Verleihende schließen einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
- Die Leiharbeitnehmenden werden vollständig in den Betrieb des Entleihenden eingegliedert. Dies beinhaltet die Ausübung der Weisungsbefugnis sowie die Organisation der Arbeitsleistung durch den Entleihenden.
- Die Berechnung der Vergütung an den Verleihenden richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmenden.
- Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist Aufgabe des Verleihenden. Dazu gehören auch die Beiträge an die Berufsgenossenschaft. Der Arbeitsunfall meldet der Verleihende der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Haftung für die SV-Beiträge nach § 28e Abs. 2, 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII:

Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin haftet bei einem wirksamen Vertrag der Entleihende im Sinne einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, soweit ihm Arbeitnehmer/-innen gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Er/sie kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle

den/die Arbeitgeber/-in nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.

Haftung wie bei einer selbstschuldnerischen Bürgschaft bedeutet:

- Es ist keine Vorklage gegen die eigentlichen in Schuld stehende Person erforderlich.
- Es erfolgt nur eine Mahnung mit Fristsetzung gegenüber der eigentlich in Schuld stehenden Person.
- Ist die Zahlungsfrist abgelaufen, besteht sofort eine Durchsetzbarkeit gegen die bürgende Person.

Für die Unternehmen der Bauwirtschaft gilt für die Haftung für SV-Beiträge nach § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII (Unternehmen des Baugewerbes) folgendes:

Unternehmer/innen des Baugewerbes, die andere Unternehmer/Unternehmerinnen mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt haben, haften für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieser Unternehmer/Unternehmerinnen oder eines beauftragten Verleihenden im Sinne einer selbstschuldnerischen Bürgschaft.

Die Zahlung kann verweigert werden, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.

Diese Regelung kommt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275.000 Euro zur Anwendung (§ 28e Abs. 3d SGB IV).

Eine Entlastung aus der Haftung der SV-Beiträge ist nur durch Präqualifikation oder durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen möglich (§ 28e Abs. 3d SGB IV).

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Nachunternehmer/ die Nachunternehmerin oder der von diesem beauftragte Verleihende hat für den Nachweis nach § 28e Abs. 3f SGB IV eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen UV-Trägers vorzulegen.

Diese enthält insbesondere Angaben über

- die bei der BG eingetragenen Unternehmensteile,
- die zugehörigen Lohnsummen des Nachunternehmers/der Nachunternehmerin oder des von diesem beauftragten Verleihenden,
- die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge.

Präqualifikation (nur im Bauhauptgewerbe - auch Gas, Wasser, Rolläden, Aufzugbau etc.)

Ein Verschulden des Unternehmers/ der Unternehmerin ist ausgeschlossen, soweit und solange er/ sie Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers/ der Nachunternehmerin oder des von diesem beauftragten Verleihenden durch Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung der

Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2006 erfüllt
(§ 28e Abs. 3b Satz 2 SGB IV).

Es ist eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise. Nachunternehmer/
Nachunternehmerinnen und Verleihende, die sich dieser Prüfung unterzogen haben, sind in einer
allgemein zugänglichen Internetliste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
aufgeführt (http://www.pq-verein.de/pq_liste/index.html); somit ist ihre Eignung bundesweit
nachgewiesen. Das genügt als Eignungsnachweis für den referenzierten Leistungsbereich.

Beschäftigung im Ausland

- Ausstrahlung der Versicherung
- Voraussetzungen
- Regelungen
 - innerhalb der Europäischen Union
 - EFTA-Staaten, Schweiz
 - außerhalb der Europäischen Union
- Ansprechpartner/ innen
 - DVKA (www.dvka.de)



© Sergey Nivens - Fotolia.com

Beschäftigung im Ausland

Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausstrahlung des Versicherungsschutzes ins Ausland vorliegen?

- Das inländische Beschäftigungsverhältnis muss fortbestehen.
- Die Entsendung muss im Voraus zeitlich begrenzt sein. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a. Festlegung eines festen Datums
 - b. durch die Aufgabe (das Projekt)

Eine nahtlose, wiederholte Entsendung derselben Person zum selben Projekt ist nicht möglich, ansonsten droht der Verlust des Unfallversicherungsschutzes. Zwischen zwei Entsendungen zum gleichen Projekt müssen 3 Monate liegen, sonst werden die Zeiträume zusammengerechnet.

- Nach Ende der Entsendung muss eine Weiterbeschäftigung im inländischen Unternehmen geplant sein.

Geltungsbereich der Ausstrahlung

Innerhalb der Europäischen Union:

- Es gelten die Regelungen im EU-Vertrag. Dabei ist eine Entsendung bis zu 24 Monaten ohne Genehmigung möglich.
Dauert die Entsendung länger als 24 Monate, ist bei der DVKA ein Antrag auf weitere Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften zu stellen.

Der Antrag ist:

- vor der Entsendung zu stellen, wenn von vornherein feststeht, dass die Entsendung mehr als 24 Monate dauern soll.
- unverzüglich zu stellen, wenn sich nach erfolgter Entsendung ergibt, dass die 24-Monats-Frist überschritten werden wird, in jedem Fall aber vor Ablauf der Frist.

EFTA-Staaten:

Die Schweiz und die Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Norwegen, Island und Liechtenstein wenden ebenfalls das EU-Recht an. Somit ist auch hier eine Entsendung bis zu 24 Monaten ohne weitere Genehmigung möglich.

Außerhalb der Europäischen Union:

Hier sind die Bestimmungen in den einzelnen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Staaten geregelt. Teilweise gelten diese Abkommen nur für einzelne Zweige der Sozialversicherung, also eventuell auch nur für die Krankenversicherung. Die Fristen für eine Entsendung können in den einzelnen Verträgen ebenfalls

unterschiedlich geregelt sein. Hier helfen die Mitarbeitenden der DVKA.

Kontaktdaten DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland)

DVKA

Penefeldsweg 12 c, 53177 Bonn

Tel.: 0228/9530-0, Fax: 0228/9530-600

E-Mail: POST@dvka.de

Internet: www.dvka.de

Beschäftigung im Ausland

- Keine Ausstrahlung - was dann?
 - Auslandsversicherung der BGHM
 - Kontakt: auv@bghm.de



© Sergey Nivens - Fotolia.com

Keine Ausstrahlung – was dann?

Die BGHM bietet eine Auslandsversicherung (AUV) an. Diese kann in Anspruch genommen werden, wenn die Bedingungen für eine Ausstrahlung des gesetzlichen Versicherungsschutzes nicht oder nicht mehr gegeben sind, d. h.:

- das deutsche Arbeitsverhältnis ruht
- die zeitliche Begrenzung der Entsendung fehlt
- die Kosten dem ausländischen Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Die AUV ist als Dienstleistung der BGHM zu verstehen. Daher sind die Bedingungen der AUV andere als bei der Ausstrahlung:

- Die betroffenen Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen werden durch die Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen bei der BG namentlich angemeldet.
- Der Versicherungsschutz beginnt für die angemeldete Person mit dem Verlassen der

Bundesrepublik Deutschland.

- Die Beitragsberechnung erfolgt nicht über die allgemeine BG-Umlage, sondern über eine separate Beitragszahlung durch die Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen. Diese Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer/-innen und der Länge des Auslandsaufenthaltes. Gefahrenklassen und Arbeitsentgelte spielen bei der Berechnung keine Rolle. In das Umlagesoll fließen lediglich die Leistungen für Auslandsunfälle, eine Zuführung zum Kapitaldeckungsstock sowie eine Zuführung zum Betriebsstock.

Die Leistungen im Falle eines Unfalles richten sich in vollem Umfang nach den Vorgaben des SGB VII. Damit entstehen den Versicherten keinerlei Nachteile.

Bei Fragen oder einer Anmeldung zur AUV nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse auv@bghm.de.

Beschäftigung im Ausland

- Unfall im Ausland - was nun?
 - MD Medicus
 - schnelle Reaktionszeiten
 - beste Versorgung der Verletzten
 - optimaler Transport
 - 24 Std. - 365 Tage/Jahr



Foto: BGHM

Was tun, wenn ein Unfall im Ausland passiert ist?

Die BGHM arbeitet mit dem Unternehmen MD Medicus zusammen.

Im Einzelnen entspricht das einer 24-stündigen Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen der MD Medicus, auch an Sonn- und Feiertagen. Durch die Notfall-Rufnummer ist ein sofortiger Kontakt zu MD Medicus gewährleistet.

Hinweis zur Sachleistungsaushilfe:

Vordruck für die Sachleistungsaushilfe bei der KV: heute auf der Chipkarte der KV enthalten (= EHIC-Card).

- Das Informationsblatt der UV ist im Internet verfügbar unter der Adresse: www.dguv.de
- In einigen Ländern ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung (A1) unbedingt erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierzu ihre zuständige Krankenkasse.

Präsentation zum Download

- Internetseite der BGHM unter www.bghm.de
 - Webcode **2726** in Suchfeld eingeben und auf „**Suche**“ klicken



Teilnahmebescheinigung

- Einloggen unter „MeineBGHM“ **Seminarteilnehmer**

Seminarteilnehmer Mein Konto

Persönliche Daten verwalten
Bankverbindung
Adressen
Kontakt Daten

Seminarteilnahmen anzeigen

Reisekosten einreichen
Postfach bearbeiten

Seminarteilnahme
Unter Seminarunterlagen befindet sich u. a. die Teilnahmebescheinigung / das Zertifikat.

Seminarunterlagen
Dokument
MUB_31801_XXXXXXXXXXXX.pdf (232,7 KB) Kommentar

Erreichbarkeit der BGHM

Servicetelefon:

06131 802-0

- Mo. - Do.: 07.30 - 18.00 Uhr
- Fr.: 07.30 - 17.00 Uhr

Internet: www.bghm.de

E-Mail: service@bghm.de



© YuriArcurs - Fotolia.com



© alexydr - Fotolia.com